

Schulferien sind nicht gleich Urlaub! Nutzung der eigenen privaten Räumlichkeiten!

Schulferien!

Viele Lehrer gehen davon aus, dass für sie Schulferien auch einen Anspruch auf durchgängigen Urlaub bedeuten. Ein Irrtum, wie folgendes Urteil zeigt:

Ferien sind unterrichtsfreie Zeit!

Ein Lehrer war vom Schulleiter zu einem Dienstgespräch während der Schulferien gebeten worden. Der Lehrer erschien zu dem Termin nicht. Daraufhin meldete der verärgerte Schulleiter das unentschuldigte Fehlen dem Schulamt. Dieses sah in dem Verhalten des Lehrers eine Verletzung der Dienstpflicht und kürzte seine Bezüge um diesen Tag.

Dagegen wehrte sich der betroffene Lehrer - der Fall ging vor Gericht.

Die Richter beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Aktenzeichen DL 10 K 11/03) entschieden zugunsten des Schulamts. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass Ferien für Lehrer zunächst einmal unterrichtsfreie Zeit und keine Urlaubszeit seien. Diese dürfe nicht mit gesetzlich zustehendem Erholungsurlaub gleichgesetzt werden, der auch Lehrern zusteht. Dem zu Folge sei es dem Kläger auch zuzumuten gewesen, an dem 1. Ferientag zu dem bereits längerer angekündigten Dienstgespräch zu erscheinen. Etwas anderes könne nur gelten, wenn der Lehrer an diesem Tag tatsächlich im Urlaub gewesen wäre.

Fazit: Schulferien sind nicht gleich Urlaub: Schulleiter können durchaus vom Kollegium verlangen, dass dieses auch während der Ferien zu einer Konferenz in der Schule erscheint. Es ist dabei sicherlich im Interesse aller, wenn solche Termine frühzeitig bekannt gegeben werden und möglichst in der 1. oder letzten Ferienwoche liegen, so dass die übrige "unterrichtsfreie Zeit" zur freien Verfügung bleibt.

vnr.de, 08.01.2009

Nutzung der eigenen privaten Räumlichkeiten!

Lehrer unterliegen keinen rechtlichen Verpflichtungen, dem Dienstherrn für die Wahrnehmung von Dienstaufgaben außerhalb des Unterrichts eigene private Räumlichkeiten unter Einsatz privater Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Lehrer haben zwar *keine Pflicht*, jedoch das Recht, für die Wahrnehmung von Dienstaufgaben außerhalb des Unterrichts die Schule mit ihren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Es besteht keine Rechtsverpflichtung für Lehrer zur Erledigung dienstlicher Arbeiten auf private Kosten Arbeitsmittel zu beschaffen und zu nutzen (wie z. B. Büromaterial, Unterrichtsmaterialien, Schulbücher, PC, Drucker, Einsatz des privaten Telefons usw.). Das für diese dienstlichen Zwecke Benötigte ist vom Schulträger kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die dargestellte Rechtslage und die sich daraus ergebenden Folgen für den Schulbetrieb sind auch dann nicht anders zu beurteilen, wenn sich Lehrer in der Praxis der Vergangenheit aus freier Entscheidung anders verhalten und damit auch dienstlich veranlasste Kosten aus privaten Finanzmitteln bestritten haben.

Teilzeitbeschäftigung

Grundlage: Nds. Beamtengesetz
 Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
 hier: § 87 a

- Das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG) ermöglicht seit dem **01. Januar 2009** eine Reduzierung der Arbeitszeit auf mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit für einer Beamtin/ eines Beamten mit Dienstbezügen, die/der ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut oder pflegt.
- Lehrkräfte, die aus familiären Gründen (§ 87 NBG) weniger als die Hälfte der Regelstundenzahl unterrichten, können die Befreiung vom verbindlichen Arbeitszeitkonto mit einem Formblatt beantragen.

Der **Antrag** (Formblatt) wird als Anlage geführt und kann beim Schulpersonalrat und OV-Vorsitzenden abgerufen werden.

Verpflichtende Arbeitszeitkonten

Finanzielle Auswirkung bei Ausgleichszahlungen

Mit der nachfolgenden Information soll den betroffenen Lehrkräften eine grobe Orientierung über die finanziellen Auswirkungen einer Ausgleichszahlung an die Hand gegeben werden.

Vollbeschäftigte Lehrkräfte:

Nach § 5 Abs. 4 Satz 5 ArbZVO-Lehr richtet sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach den zu Beginn der Ausgleichsphase geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst. Die Höhe der seit 01.01.2008 gültigen Mehrarbeitsvergütung pro Stunde im Schuldienst (Unterrichtsstunde) beträgt 26,60 € für den Höheren Dienst und 15,48 € für den sonstigen gehobenen Dienst an BBS. Die Mehrarbeitsvergütung ist zu versteuern, d.h. es wird Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer entsprechend den persönlichen Steuermerkmalen abgeführt.

Da die Arbeitszeitkonten in der Schule geführt werden, ist von der Schulleitung zu ermitteln, wie viele Stunden insgesamt geleistet wurden. Der Bruttobetrag der Ausgleichszahlung lässt sich durch die Multiplikation der zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden mit der maßgeblichen Höhe der Mehrarbeitsvergütung/Stunde von den betroffenen Lehrkräften leicht ermitteln. Mit dem Abgabenrechner des Bundesministeriums der Finanzen (www.abgabenrechner.de) kann der Nettobetrag durch eine Gegenüberstellung der fiktiven Hochrechnung des Jahresbruttolohns für 2008 mit und ohne Ausgleichszahlung annähernd ermittelt werden.

Beispiel für Beamtinnen und Beamte (Steuerklasse 1, keine Kinderfreibeträge, keine Kirchensteuer):
 geleistete Mehrarbeitsstunden: 600, davon ¼ als erster Teilbetrag, etwa 3.500 €

		Lohnsteuer	Solidaritätszuschlag	Netto
Jahresbruttolohn mit Ausgleichszahlung	53.500 €	13.526 €	743,93 €	39.230,07 €
Jahresbruttolohn ohne Ausgleichszahlung	50.000 €	12.102 €	665,61 €	37.232,39 €
			Nettobetrag 1. Rate:	1.997,68 €

In gleicher Weise werden die Netto-Nachzahlungsbeträge für die folgenden 3 Raten ermittelt.

Quelle: www.nlbv.de

Achtung:

Die Ausgleichszahlung kann direkt an die Ansparphase beantragt werden. Es ist nicht erforderlich bis zum 55. Lebensjahr zu warten.

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder der Stufenvertretung im Schulhaupt- und Schulbezirkspersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen.